



Bekanntmachung

Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans „Gastorfer Straße“ durch Deckblatt Nr. 2

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.12.2021 die Änderung des Bebauungsplans „Gastorfer Straße“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans rückwirkend zum 20.01.2020 gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung auf der Homepage der Gemeinde Buch a. Erlbach einsehen.

Da das Rathaus aufgrund der COVID-19-Situation bis auf weiteres für den Parteiverkehr nur eingeschränkt zugänglich ist, steht Ihnen die Verwaltung für Fragen zum Bebauungsplan telefonisch oder nach telefonischer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung und erteilt hierzu Auskünfte. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, kontaktieren Sie uns bitte ebenfalls telefonisch (08709/9221-132).


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht am: 30. Dez. 2021 abgenommen am: Buch a. Erlbach, 30.12.2021 Namensz. TS	Buch a. Erlbach, 30.12.2021  Gröger, 2. Bürgermeisterin
--	---